

einem Totschlag zum Opfer gefallen war. Schon tödlich erkrankt, beeilte er sich, die Hausmeierwürde, auf die er selbst schon lange verzichtet hatte, an Grimoalds wohl schon mündigen¹⁵, aber illegitimen Sohn Theudoald zu bringen. Sein energischer Einsatz für diese Amtseinsetzung ist diesmal nachzuweisen; *iubente avo*¹⁶, so weiß es der Liber Historiae Francorum, sei sie erfolgt. Nach Pippins Tod am 16. 12. 714 nahm die Machtsituation im Merowingerreich dann folgende Gestalt an: *Plectrudis quoque cum nepotibus suis vel rege cuncta gubernabat sub discreto regimine*¹⁷. Mit dieser Formulierung vermittelt der Quellentext den Eindruck eines pragmatischen¹⁸ Zugriffs der Plektrud¹⁹ auf faktische Herrschaft, der der Sicherung bzw. dem Erhalt der errungenen gesellschaftlichen Stellung und des gegenwärtigen Besitzstandes für ihre zumindest teilweise noch minderjährige²⁰ Nachkommenschaft galt. Die Praxis einer Beteiligung aller Enkel an den zur Verfügung ste-

15) Zweifel an der vom Fredegard-Fortsetzer (siehe Anm. 31) c. 7, S. 173 behaupteten Unmündigkeit Theudoalds äußerte bereits Heinrich E. BONNELL, Die Anfänge des karolingischen Hauses (1866) S. 130; aus jüngerer Zeit vgl. z. B. Josef SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise 714–723, DA 33 (1977) S. 3 f. mit Anm. 20 und 22; KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 86; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 3) S. 302; Rudolf SCHIEFFER, Die Karolinger (⁴2006) S. 33.

16) Liber Historiae Francorum c. 50 (wie Anm. 14) S. 325.

17) Liber Historiae Francorum c. 51 (wie Anm. 14) S. 325.

18) Vgl. z. B. Theodor BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reichs 714–741. Die Zeit Karl Martells (1869) S. 10; Heinz LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich (1973) S. 111; SEMMLER, Sukzessionskrise (wie Anm. 15) S. 3 f.; Richard A. GERBERDING, The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum (1987) S. 116; SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 35 f., der die Pragmatizität mit der Bemerkung etwas einschränkt, Plektrud habe „unter Berufung auf Pippins letzten Willen eine Herrschaftsnachfolge in die Wege“ geleitet. Franz-Reiner ERKENS, *Divisio legitima und unitas imperii*. Teilungspraxis und Einheitsstreben bei der Thronfolge im Frankenreich, DA 52 (1996) S. 465 rechnet aber mit den „Hoffnungen“ Plektruds, den Prinzipat Pippins übernehmen zu können. Eduard HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, in: Karl der Große 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut BEUMANN (1965) S. 62 nimmt eine Einsetzung Plektruds durch Pippin als Vormund für den Enkel Theudoald und den König Dagobert III. an, mittels derer er ihr die „Herrschaftsgewalt und die weitere Verantwortung für die Zukunft“ anvertrauen wollte.

19) Man dürfte dieser Interpretation noch ein gutes Stück sicherer sein, über setzte man wie Herbert HAUPT in der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe IVa (1982) S. 375 *discretus* mit „heimlich“. Bedeutungsinhalte wie „verständlich“, „klug“ oder „vornehm“ sind freilich häufiger belegt (vgl. Jan NIERMEYER, *Mediae Latinitatis lexicon minus*, 1997, S. 338). *Discretus* könnte daher auch die Anerkennung einer von einer Frau nach damaligem Verständnis nicht ohne weiteres zu erwartenden geschickten Regentschaft bedeuten.

20) Volljährigkeit lässt sich außer für Theudoald auch noch für den ältesten Sohn